

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



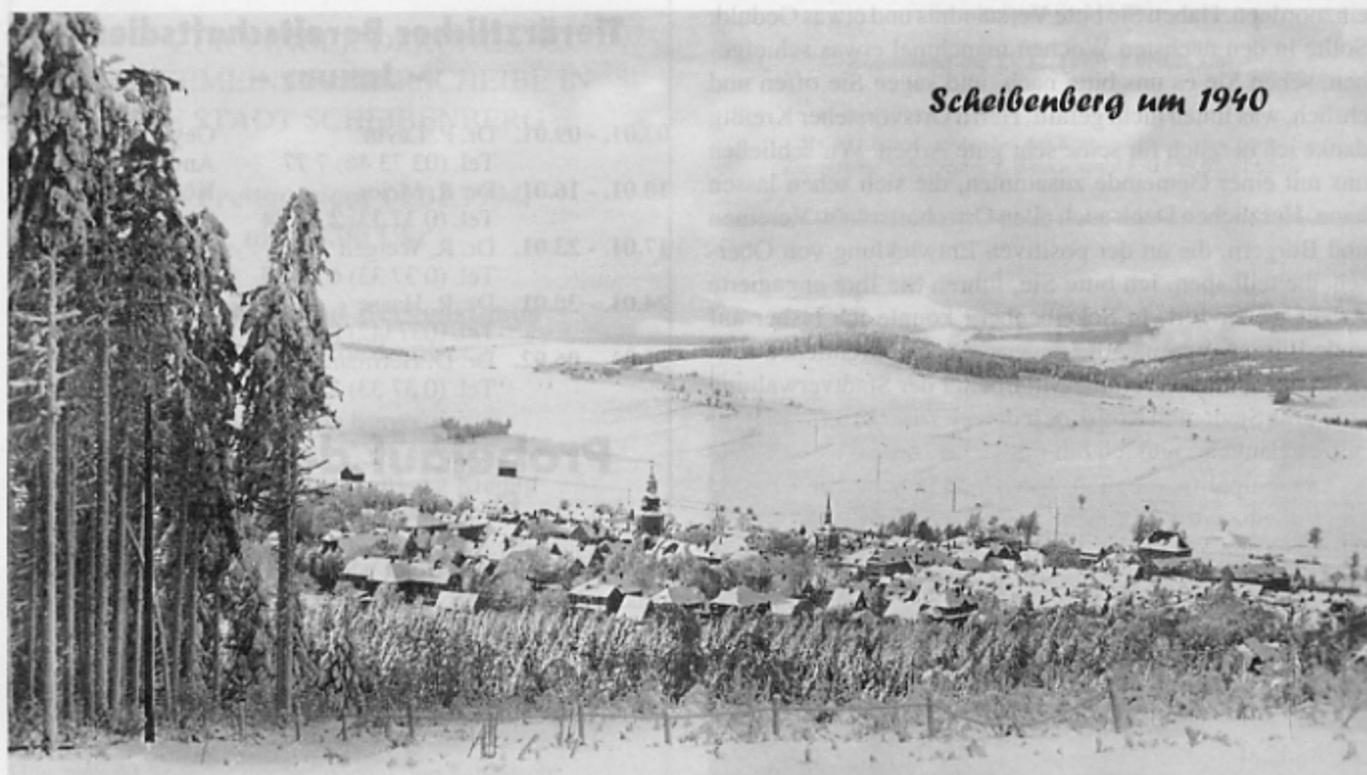
# Amtsblatt

Scheibenberg  
mit Ortsteil  
Oberscheibe

5. Jahrgang / Nummer 39

Monatsausgabe

Januar 1994



*Scheibenberg um 1940*

## **Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!**

Zu Beginn des neuen Jahres wünsche ich Ihnen allen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen, Erfolg in Ausbildung und Beruf, ein harmonisches Miteinander in Ihren Familien, kluge und gute Entscheidungen 1994 und eine weitere friedvolle Entwicklung in unserer Region.

Der Zusammenschluß von Oberscheibe und Scheibenberg ist eines der wichtigsten Ergebnisse der zurückliegenden 3 1/2 Jahre gemeinsamer Kommunalpolitik. Eine Entscheidung, die Sie, liebe Oberscheibener, sich nicht leichtgemacht ha-

ben und die wohl überlegt sowie gut vorbereitet wurde. Sie muß nun zum Tragen kommen und für lange Zeit halten. Das erfordert ein Aufeinanderzugehen, nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern auch unsere Bürger sollten symbolisch ein weiteres Stück zusammenrücken. Von seiten der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates werden natürlich ab sofort sämtliche Belange der Ortschaft Oberscheibe gleichberechtigt eingeordnet und behandelt. Wir werden uns alle gemeinsam mühen, eine gute Partnerschaft aufzubauen.

Die kleine Änderung des äußeren Erscheinungsbildes un-

Fortsetzung auf der folgenden Seite

# WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

res Amtsblattes soll dazu beitragen und das Zusammengehen beider Orte etwas verdeutlichen. Im übrigen ist eine generelle Neugestaltung des Amtsblattes im Gespräch. Sie wird aber frühestens nach der Kommunalwahl im Juni zur Entscheidung kommen. Bis dahin sollten weiterhin unser Berg mit Turm, die Wappen und der Regenbogen dem Ursprung nach den Rahmen für unser Amtsblatt bilden.

Persönlich freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Oberscheibe, zumal ich mir sicher bin, dort, ebenso wie in Scheibenberg, gute Partner zu finden. Herr Bürgermeister Kreißig und die Gemeinderäte, welche nunmehr als Ortsvorsteher und Ortschafts- bzw. Stadträte fungieren, sowie Bedienstete und viele Bürger haben mir bereits Unterstützung zugesagt, und ich nehme sie gemeinsam mit unserer Verwaltung dankbar an. Wir werden Hilfe benötigen, denn auch eine kleine Gemeinde hat ihre Besonderheiten, Eigenarten und Problemfälle. Natürlich wird es einige Zeit brauchen, alle Belange zu übernehmen und in die Scheibener Verwaltung einzuordnen. Haben Sie bitte Verständnis und etwas Geduld. Sollte in den nächsten Wochen manchmal etwas schiefgehen, sehen Sie es uns bitte nach, und sagen Sie offen und ehrlich, was Ihnen nicht gefällt. Herrn Ortsvorsteher Kreißig danke ich herzlich für seine sehr gute Arbeit. Wir schließen uns mit einer Gemeinde zusammen, die sich sehen lassen kann. Herzlichen Dank auch allen Ortschaftsräten, Vereinen und Bürgern, die an der positiven Entwicklung von Oberscheibe teilhaben. Ich bitte Sie, führen Sie Ihre engagierte Arbeit weiter fort. In Scheibenberg konnte ich bisher auf viele Bürger, Vereine, die Feuerwehr, die kirchlichen Einrichtungen, die Lehrer, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie die Stadt- und Kreisräte jederzeit zurückgreifen. Dafür bin ich dankbar, und ich bin mir sicher, nur so ist eine gute Kommunalpolitik möglich. Jede Hand in Scheibenberg und Oberscheibe wird gebraucht.

Ich wünsche unserer gemeinsamen Arbeit in der Stadt Scheibenberg einen guten Start sowie einen segensreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
W. Andersky  
Bürgermeister der Bergstadt Scheibenberg



## Geburtstage - Scheibenberg -

Zum Geburtstag nachträglich alles Gute an den zugezogenen Bürger Herrn Günter Szczeczinsky, Am Regenbogen 16, zum 70. Geburtstag am 03.12.1993.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Januar -



- |                 |                        |                   |
|-----------------|------------------------|-------------------|
| 01.01. - 02.01. | Dipl.-Med. Oehme       | Crottendorf       |
|                 | Tel. (03 73 44) 6 20   | Güterweg 108 B    |
| 03.01. - 06.01. | Dipl.-Med. Lembcke     | Schlettau         |
|                 | Tel. (0 37 33) 6 50 79 | Breitscheidstr. 3 |
| 07.01. - 09.01. | Dipl.-Med. Brendel     | Crottendorf       |
|                 | Tel. (03 73 44) 72 19  | An der Arztpraxis |
| 10.01. - 13.01. | SR Dr. med. Klemm      | Scheibenberg      |
|                 | Tel. (03 73 49) 2 77   |                   |
| 14.01. - 16.01. | SR Dr. med. Klemm      | Scheibenberg      |
| 17.01. - 20.01. | Dipl.-Med. Lembcke     | Schlettau         |
| 21.01. - 23.01. | Dipl.-Med. Oehme       | Crottendorf       |
| 24.01. - 27.01. | SR Dr. med. Klemm      | Scheibenberg      |
| 28.01. - 30.01. | Dipl.-Med. Weiser      | Crottendorf       |
|                 | Tel. (03 73 44) 4 70   | Salzweg 208       |
| 31.01. - 03.02. | Dipl.-Med. Lembcke     | Schlettau         |

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.  
Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Januar -



- |                 |                        |                      |
|-----------------|------------------------|----------------------|
| 03.01. - 09.01. | Dr. P. Levin           | Geyer                |
|                 | Tel. (03 73 46) 7 77   | An der Pfarrwiese 56 |
| 10.01. - 16.01. | Dr. R. Meier           | Königswalde          |
|                 | Tel. (0 37 33) 2 27 34 | Fabrikstraße 4 a     |
| 17.01. - 23.01. | Dr. R. Weigelt         | Annaberg-B.          |
|                 | Tel. (0 37 33) 6 68 80 | Nelkenweg 38         |
| 24.01. - 30.01. | Dr. R. Haase           | Neudorf              |
|                 | Tel. (037342) 81 64    | Crottendorfer Str. 5 |
| 31.01. - 06.02. | Dr. D. Herrmann        | Königswalde          |
|                 | Tel. (0 37 33) 2 29 62 | Lindenstr. 35 a      |

## Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

**8. Januar.**

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.



## Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von  
Dr. Klemm, Scheibenberg  
Mittwoch, 12. Januar 1994,  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

## Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| Freitag, 14. Januar 1994, 18.00 Uhr, | Berggasthaus |
| Teilnahme an der Festsitzung         | Scheibenberg |
| Freitag, 21. Januar 1994, 20.00 Uhr, | Erbgericht   |
| Schulung                             |              |

# STADTNACHRICHTEN

## BERGSTADT SCHEIBENBERG mit ORTSTEIL OBERSCHEIBE



1. Januar 1994

OFFIZIELLE UNTERZEICHNUNG  
DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
VEREINBARUNG

ZUR EINGLIEDERUNG  
DER GEMEINDE OBERSCHEIBE IN  
DIE STADT SCHEIBENBERG

am Freitag, dem 14.01.1994,  
um 18.00 Uhr

im Bürger- und Berggasthaus  
auf dem Scheibenberg

Es laden ein die Bürgermeister

Wolfgang Andersky  
Bürgermeister  
der Stadt Scheibenberg

Wolfgang Kreißig  
Bürgermeister  
der Gemeinde Oberscheibe

## Unner Turm muß wieder bar

Hier weitere Spender der Spendenaktion Schmisch:

Frau Karin Sieber	Crottendorf
Herrn Horst Fritsch	Crottendorf
Erzgebirgszweigverein	Crottendorf
Fam. Kimmel	Ingolstadt
Herr Heckel	Ingolstadt
Frau Heckel	Ingolstadt
Herr Schlagbauer	Ingolstadt
Herr Neumeister	Nürnberg
Frau Dr. Haller	Annaberg-B.
Frau Hermine Steffinger	Reith im Winkel
Fam. Neundorf	Reith im Winkel

## „Für einen neuen Ausfichtsturm“

Spendenkonto 33 212 282

Weiterhin gingen Spenden ein von

- Erzgebirgszweigverein Scheibenberg
- Herrn Dieter Lehnhardt, Annaberg-Buchholz
- Hausgemeinschaft Silberstraße 42, Scheibenberg
- Herrn Michael Langer, Scheibenberg
- Klassentreffen Grundschüler 1958
- Dachdeckerei Josiger, Scheibenberg
- Herrn Herbert Himmelreich und Frau Roselinde, Scheibenberg
- Frau Hildegard Lorbeer, Hamburg
- Ingenieurbüro Brenner, Aalen
- Fremdenverkehrsamt Schlettau
- Herrn Frieder und Frau Ruth Badstüber, Zwickau
- Sammel Spenden aus Türmen

Allen Spendern ein herzliches Dankeschön.

- Kontostand per 13. 12. 1993: 79.286,80 DM -

## „Für unner Scheiberg“

Spendenkonto 31 212 270

- Kontostand per 13. 12. 1993: 2.050,21 DM -

Beide Konten werden bei der Kreissparkasse Annaberg,  
Zweigstelle Scheibenberg, Bankleitzahl 870 559 52, geführt.

## Lob des Monats



Foto: W. Kreißig

Freundliche Hausfassaden tragen immer zur Verschönerung des Ortsbildes bei.

Das Lob des Monats soll diesmal der Familie Joachim Trommler aus dem Ortsteil Oberscheibe gelten, auch wenn diese damit verbundene Baumaßnahme schon ein paar Wochen zurückliegt. Im Zusammenhang mit einer wirksamen Wärmedämmung erhielt dieses bereits vor dem Jahre 1813 erbaute Wohnhaus ein freundlicheres Aussehen.

# Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



## Ein neues Jahr!

Wir grüßen Euch alle, liebe Mitglieder und Heimatfreunde, am Beginn des neuen Jahres sehr herzlich. Wohl auch deshalb ganz besonders herzlich: Es wird ein Arbeitsjahr für den Verein und seine Mitglieder werden. Wie gut das klingt, da doch die Arbeit so rar geworden ist. Ihr habt Euch bestimmt schon Gedanken gemacht: Wie wird das mit unserem Turm? Wie werden wir ihn nutzen, was haben dabei unsere Mitglieder mit zu tun. Sicher eine ganze Menge. Deshalb schlagen wir vor, einen Arbeitskreis „Turm“ zu bilden. Froh wären wir darüber, wenn Ihr, die Ihr mit uns das Arbeitsprogramm gestalten wollt, es uns bitte wissen laßt. Jeden Tag, noch dazu bei schöner Wetterlage und guter Fernsicht, braucht unser Turm seine Leute. Für die Belange der Bewirtschaftung der Turm-Klause sind wir dann auch noch mal gefragt.

**Unser Adventsabend im Berggasthaus** – gemütlich, eng und niveauvoll, so möchte ich unseren Adventsabend auf dem Scheibenberg hier niederschreiben. Freude im Advent bereiteten uns wieder die „Rothe Mäd“ und alle Musiker der Gruppe um unseren Heimatfreund Christoph Flath. Der Flötenkreis mit unserem Kantor Erhard Hillig ließ seine weihnachtlichen Weisen erklingen und gestaltete das Ganze mit musikalischer Nuance. Und unsere Jüngsten, Sandra, Katrin, Christian und die 6jährige Sandra, haben ihre Sache sehr gut gemacht und ihre Gedichte und Liedchen sicher vorgetragen. Wir fühlten uns wohl beim Bergwirt Jochen Baumann und seinem Team. Sie hatten es wirklich nicht leicht, durch die engen Reihen die bestellten Essen zu jonglieren. Die Gewinner des Wochenendaufenthaltes auf dem Scheibenberg, die Eheleute Süß aus Crazahl, waren ebenfalls unsere Gäste.

Und der Weihnachtsmann setzte dann den Schlußpunkt, zur Überraschung und Freude der Kinder.

Allen Mitwirkenden, ob auf, neben oder hinter der Bühne, wollen wir hier an dieser Stelle nochmals herzlich danken. Es war für uns wieder der Abend des Jahres. Adventliche Besinnung, Fröhlichkeit und ein gutes Miteinander an diesem Abend, so wünschen wir uns auch die Vereinsarbeit für 1994.

**Am Sonnabend, 8. Januar 1994, 14.30 Uhr** gibt es einen Treff im Silberstübl mit Heimatfreunden vom EZV Dresden. Herzliche Einladung an Euch nur hier über das Amtsblatt!

**Am Sonnabend, 29. Januar 1994**, – Jahreshauptversammlung. – Dazu erhaltet Ihr noch persönliche Einladungen. Glück auf! Du neues Jahr! Und Ihr, liebe Mitglieder!

Euer Vorstand.

## Skatverein „Grundehrlich“ Bergstadt Scheibenberg

### Skatfreund Volker Schmelzer Vereinsmeister 1993

Platz	Name	Punkte	Gew. Spiele	Verl. Spiele
93	92			
1.	(6.) Volker Schmelzer	10321	90	10
2.	(4.) Jürgen Escher	9810	90	10
3.	(17.) Thomas Bräuer	9516	89	13
4.	– Stephan Escher	9281	78	13
5.	(3.) Arndt Küchler	9226	91	18
6.	(7.) Bernd Kämpfe	9041	98	19
7.	(1.) René Soltmann	8904	100	21
8.	(5.) Jochen Baumann	8883	82	8
9.	(22.) Wolfgang Dietrich	8850	84	9
10.	(9.) Henry Schneider	8772	89	12
11.	(11.) Bernd Bortné	8770	93	15
12.	(12.) Jörg Vana	8702	91	12
13.	(8.) Thomas Trülsch	8626	76	11
14.	– Gert Mederer	8269	76	3
15.	(20.) Dietmar Reimert	8186	86	15
16.	(19.) Barbara Grund	7906	69	8
17.	(16.) Jens Krämer	7856	81	15
18.	– Thomas Feig	7646	68	9
19.	(18.) Siegmund Ullmann	7415	62	11
20.	(14.) Detlef Breitenbach	7139	66	12
21.	(13.) Karlheinz Gehler	7113	74	16
22.	(10.) Klaus Fritsch	6324	63	15

In Wertung kamen die besten acht Spieltage!

In der Saison '93 konnte sich unser Skatfreund Volker Schmelzer dank seiner guten Platzierungen in den einzelnen Turnieren am Schluß sicher und völlig verdient durchsetzen.

Er war der einzige, der in allen acht Wertungsturnieren immer über 1.000 Punkte erreichte!

### Achtung!!!

**Am Samstag, 15.01.1994, findet unsere Jahreshauptversammlung um 17.00 Uhr im Berggasthaus statt.**

**Im Anschluß daran beginnen wir mit der neuen Wertungsrunde!**

Der Vorstand

All unseren Kunden wünschen wir für das Jahr 1994 Gesundheit und Wohlergehen und hoffen weiterhin auf gute Zusammenarbeit.



**Elektromeister  
Gerhard Gerber  
und Familie**  
Crottendorf – Scheibenberg



# Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.



## Der SSV 1846 Scheibenberg vor neuen Herausforderungen 1994

Der SSV 1846 Scheibenberg hat am 31. Dezember 1993 erneut ein erfolgreiches Sportjahr verabschiedet. Die Sportlandschaft unserer Bergstadt Scheibenberg hat sich weiterhin zum Positiven entwickelt, und viele haben

dazu beigetragen. Das Erfreulichste dabei ist, wie groß der Stamm junger Sportlerinnen und Sportler, von den ersten Lebensjahren bis ins Jugendalter, unter den nunmehr 226 Mitgliedern des Sportvereines geworden ist.

Die Kraft und das erhebliche Maß von Zeit und materiellem Aufwand haben sich gelohnt, die der Sportverein in die Kinder- und Jugendarbeit investiert hat.

Wir können mit all unseren Mitgliedern, den vielen ehrenamtlichen Übungsleitern, Funktionären, unseren Helfern und nicht zuletzt Sponsoren berechtigt stolz auf unseren Beitrag zur Schaffung vieler guter Betätigungsmöglichkeiten für unsere Kinder und Jugendlichen sein. In unserer Sportarbeit hat es sich bestätigt: Unsere jungen Menschen nehmen dankbar alle Angebote an, die ihnen die Möglichkeit gibt, jugendgemäß ihre Freizeit zu gestalten. Diesen Weg werden wir auch 1994 konsequent fortsetzen.

Trotzdem können wir natürlich nicht voller Zufriedenheit an unsere Brust klopfen, denn es stehen auch noch viele, wie wir meinen, zu viele junge Menschen im „Abseits“, wenn es darum geht, die Kraft der Jugend sinnvoll, im sportlichen Wettbewerb mit anderen jungen Menschen zu messen.

Wir erneuern deshalb an der Schwelle eines neuen Jahres nochmals unser Angebot, sich am Üben und Trainieren in unseren Übungsgruppen zu beteiligen.

Die Muttis und Vatis können schon mit ihren „Kleinsten“ jeden Montag ab 17.00 Uhr in unsere Turnhalle kommen und ihr Kind am spielerischen Turnen in der Kleinkindergruppe teilhaben lassen. Sie werden staunen, wie begeistert der „Sprößling“ mitmacht und schon bald diese Stunde nicht mehr missen möchte.

Auch unsere Laufgruppe, in der vom 67jährigen bis runter zum 6jährigen alles vertreten ist, ist gerne bereit, sportliche Betätigung Suchende aller Altersbereiche aufzunehmen. Derzeit ist das jeden Montag 18.00 Uhr in der Turnhalle.

Ständig auf Suche sind die Übungsleiter beim Fußballnachwuchs, und zwar in allen Altersklassen, vom Jüngsten bis zum 18jährigen Jugendlichen. Derzeit sind die Fußballübungsgruppen mittwochs ab 17.30 Uhr und donnerstags ab 16.00 Uhr in der Turnhalle anzutreffen. Dienstags besteht ab 17.00 Uhr die Möglichkeit (gleichfalls in der Turnhalle), sich im Tischtennis zu versuchen, und natürlich sind wir besonders daran interessiert, mutige Jungs zu finden, die das Skispringen erlernen wollen. Am besten ist es, wenn sich diese Interessenten montags in der Laufgruppe melden.

Ein Wort noch zum „Freizeitspaß“ Volleyball. Nach längerer Pause haben wir diese Sportart als Volkssport wieder zum

Leben erweckt. Viele Interessenten hatten uns darum gebeten, und so findet wieder regelmäßig mittwochs der „Volleyballabend“ in unserer neu renovierten Turnhalle ab 19.30 Uhr statt. Es hat sich schon wieder ein schöner Stamm herausgebildet, aber wir könnten gut und gerne noch einige Interessenten mehr gebrauchen. Da fehlen auch noch einige, die uns zum Neube-ginn Mut gemacht haben, aber selbst noch nicht den Weg zu uns fanden. Jeder ist in dieser Übungsgruppe herzlich willkommen. Unser Sportverein wird auch 1994 sehr rege sein, das sportliche Leben in unserer Bergstadt Scheibenberg zu gestalten und weiter auszubauen.

Wir wünschen uns für 1994 weiterhin viel Zuspruch bei möglichst vielen Bürgern.

Über unsere Vorhaben berichten wir im nächsten Amtsblatt.

Der Vorstand

## Der Scheibenger Rassegeflügelverein e. V. lädt ein:



### Zur Rassegeflügel-Ortsschau 1994

am 08. und 09. Januar 1994 in sein Vereinsheim „Hühnerfarm“ Wiesenstraße.

Geöffnet am Sonnabend von 13.00 - 17.00 Uhr

Sonntag von 9.00 - 16.00 Uhr

Kinder haben freien Eintritt.

Wenn wir noch einmal zurückschauen zu unserer letzten Ortsschau im Januar 1993, dann könnten wir als Überschrift schreiben: **Klein aber sehr fein!**

Die letzte Ortsschau stand auf sehr hohem Niveau, konnten doch den 110 ausgestellten Tiere (in 20 verschiedenen Rassen und Farbenschlügen) 3 mal die Höchststufe „vorzüglich“ und 4 mal die Note „hervorragend“ erteilt werden. Für eine kleine Ortsschau schon außergewöhnlich, das brachten auch unsere internationalen Preisrichter, Zfrd. K. Fischer aus Burkhardtsdorf und Zfrd. R. Wolf aus Ehrenfriedersdorf, zum Ausdruck. Zum ersten Mal wurde der von der Stadtverwaltung Scheibenberg gestiftete Pokal für die beste Gesamtleistung vergeben. Zfrd W. Seltmann konnte für seine „Kraienkoppe“ den Pokal aus den Händen des Bürgermeister Herrn W. Andersky, in Empfang nehmen. Er zeichnete auch die Nächstplatzierten mit einem Blumenstrauß aus – eine schöne Geste der Verbundenheit zwischen Stadtverwaltung und Rassegeflügelverein.

Wir werden als Vereinsmitglieder bemüht sein, unsere bevorstehende Schau so gut als möglich vorzubereiten und die besten Hühner, Zwerghühner und Tauben auszustellen.

Besonders freut es uns, daß die Stadtverwaltung wieder einen Pokal für die beste Gesamtleistung stiftet. In diesem Jahr wetteifern die Zwerghühnerzüchter um diesem Pokal.

Für unsere Ortsschau haben wir einige Betriebe und Handwerksmeister um Unterstützung gebeten. Wir danken allen für ihr Verständnis, daß der älteste Verein in der Stadt Scheibenberg (gegr. 1876) auch nach 118 Jahren seines Bestehens wieder seine Ortsschau durchführen kann.

Groß-Ehrenpreise, in Form von Pokalen oder Gegenständen, stellen zur Verfügung:

Wolf GmbH Scheibenberg,  
Kunststoffpresserei u. -spritzelei GmbH Scheibenberg,  
Brauerei Fiedler Oberscheibe,  
Küchenstudio M. Hübner,  
Malermaler Chr. Wagner,  
die Ortsgruppe der DSU Scheibenberg.

### **Liebe Scheibenger, liebe Oberscheibner,**

besuchen Sie unsere Ausstellung an beiden Tagen und bringen Sie Ihre Kinder mit. Vielleicht entdecken Sie ein neues Hobby. Wir Mitglieder des Rassegeflügelvereins wollen Sie gerne dazu animieren.

Der Rassegeflügelverein möchte sich bei allen für die Unterstützung bedanken.

W. Seltmann  
Ausstellungsleiter

## **Gründung eines Fremdenverkehrsvereins**

### **Liebe Bürger,**

am 27. November 1993 ist der langersehnte Zusammenschluß der beiden Regionalverbände „Westerzgebirge und Erzgebirge“ zu einem Verband „Erzgebirge“ erfolgt.

Daraus ergeben sich neue Strukturen in den Verbänden und Gebietsgemeinschaften im Fremdenverkehr. Das heißt, daß in Zukunft die Gebietsgemeinschaften auf Vereinsbasis aufgebaut werden sollen. Aus diesem Grund gibt es auch Veränderungen im Fremdenverkehrsamt Schlettau. Um ein Weiterbestehen des Fremdenverkehrsamtes zu ermöglichen, ist eine Vereinsgründung erforderlich. In diesem Verein sollten alle Kommunen, Hotels, Pensionen, Privatvermieter, Vereine und Einzelpersonen Mitglied sein.

Aus diesem Grund möchten wir alle Interessenten für Montag, den 24. Januar 1994, um 19.00 Uhr, in die Pension „Oehler“ in Walthersdorf zur 2. Beratung und vielleicht Gründungsversammlung recht herzlich einladen.

Wir würden uns freuen, viele Interessenten begrüßen zu können.

F. Georgi

## **Adventveranstaltung in Gundelfingen**

Auf Einladung des MGV „Liederkrantz“ e.V. Gundelfingen weilte unser Sängerkreis vom 03. bis 05.12.1993 in der Partnergemeinde Gundelfingen. Nach einer stau- und unfallfreien Fahrt, wurden wir von unseren Gastgeber, am Kultur- und Vereinshaus herzlich empfangen. Am Abend trafen wir uns zu einer gemeinsamen Chorprobe, bei der herzliche, freundschaftliche Kontakte geschlossen wurden. Sonnabend vormittag Empfang im Rathaus Gundelfingen – Herr Bürgermeister Dr. Bentler ließ es sich nicht nehmen, uns persönlich zu begrüßen und mit Gundelfinger Wein auf unsere Partnerschaft anzusto-

ßen. Unser Bürgermeister bedankte sich im Namen aller Scheibenger für die Partnerschaft, die zwischen Gundelfingen und Scheibenberg immer mehr freundschaftliche, persönliche Beziehungen entstehen läßt. Bei herrlichem Wetter unternahmen wir anschließend eine Rundfahrt durch Gundelfingen. Nach dem gemeinsamen Mittagessen fuhren wir nach Freiburg, Stadtrundgang und Besichtigung des Freiburger Münster standen auf dem Programm. Es war für alle ein Erlebnis, vor allem der Freiburger Münster.

Am Abend fand im Gemeindehaus der evang. Kirche die gemeinsame Adventveranstaltung statt. Eröffnet wurde sie vom Kammermusikkreis und dem MGV „Liederkrantz“. Anschließend folgte unser Programm mit erzgebirgischen Weihnachtsliedern und Gedichten, mit Erläuterungen unserer weihnachtlichen Sitten und Bräuche. Gemeinsam mit dem MGV „Liederkrantz“ sangen wir zwei Lieder von bekannten Montanara-Chorsätzen. Ein weiterer Höhepunkt dieser Veranstaltung war das Stollenanschnitten. Diese Aufgabe hatten die Bürgermeister unserer beiden Partnerstädte zu erledigen. Nachdem sie als Bäcker eingekleidet waren, durften sie, alles unter großem Beifall, den 1,50 m langen Stollen anschnitten. Gundelfinger Glühwein, gesendet von Herrn Erich Kern, und Scheibenger Stollen, eine wunderbare Kombination, wurde von allen gekostet und für ausgezeichnet befunden. Leider gingen diese 3 Tage viel zu schnell vorbei. Am Sonntag mittag hieß es Abschied nehmen. Abschied von lieben Freunden, bei denen wir uns ganz herzlich bedanken möchten. Ein Dankeschön unseren Quartiereltern, den beiden Bürgermeistern Herrn Dr. Beutler und Herrn Andersky, Stadträtin Frau Müller, der evang. Kirche Gundelfingen, Herrn Erich Kern, den Damen und Herren der Bewirtung sowie dem Vorstand des MGV „Liederkrantz“ und Herrn Siegfried Leimstoll für die sehr gute Organisation. Wir danken herzlich für die Spenden. Der Reinerlös dieser Veranstaltung wird ein Baustein für unseren Turm sein.

Ein friedliches und gesundes neues Jahr wünscht Ihnen allen der „Sängerkreis der Bergstadt Scheibenberg“

P. Kretschmar – Vorstand

## **Achtung Schulanfänger 1994 von Scheibenberg und Oberscheibe!**



### **Liebe Schulanfänger!**

Ich möchte Euch ganz herzlich zur 1. Vorschule am Mittwoch, dem 19. Januar, einladen. Wir treffen uns um 15.00 Uhr im Kindergarten zu Spiel, Spaß und zum Lernen. Ich freue mich auf Euch!

Eure Frau Wiesner

### **Liebe Eltern!**

Vor Beginn der Vorschule unserer angehenden Schulanfänger lade ich Sie zu einer kurzen Zusammenkunft am Montag, dem 17. Januar 1994, um 18.00 Uhr in den Kindergarten ein. Sie erfahren dann Näheres, und Ihre Fragen können beantwortet werden.

R. Wiesner – Leiterin

## Aus der Arbeit des Rassekaninchenzüchter- vereins 1889 Scheibenberg e. V.



Vom 3. bis 5. Dezember fand im Kulturhaus in Geyer die 52. Rassekaninchenkreisschau des Landkreises Annaberg statt. Nahezu 700 Tiere der verschiedensten Rassen und Farbschläge waren zu sehen. Unser Verein war mit 6 Zuchtfreunden, welche 32 Tiere zur Schau stellten, vertreten.

Am besten schnitten diesmal W. Vetter und H. Trommler ab, die mit ihren Rassen Angora bzw. Marburger Feh einen Vereinsehrenpreis sowie einen Vereinspokal errangen.

Zum Abschluß des Zuchtjahres 1993 waren alle Vereinsmitglieder mit ihren Familienangehörigen zu einer Weihnachtsfeier am 4. Dezember ins Silberstüb'l eingeladen, wo der 1. Vorstand Walter Vetter allen für die geleistete Arbeit im verflommenen Zuchtjahr den Dank aussprach.

Es wird schon jetzt auf die Jahreshauptversammlung hingewiesen. Einladung erfolgt noch.

Der Vorstand  
Meichsner - Pressewart

### Wir stellen eine Rasse vor: Kleinsilberkaninchen

Diese Rasse ist erstmalig 1631 in der englischen Tierfachliteratur erwähnt. Zielbewußt wurde es auch in England gezüchtet und nahm seinen Weg über Österreich, die Schweiz und kam dann etwa 1880 nach Deutschland. Diese Rasse gibt es in den Farbschlägen schwarz, braun, gelb, blau und grau. Das Fell ist charakterisiert durch die Silberung, die sich wie ein weißer Reif über den gesamten Körper des Tieres zieht. Das Kleinsilberkaninchen wird bis zu 2,5 kg schwer und gehört sozusagen zur Kategorie der kleinen Rassen. Einzelheiten können aus dem „Standard für Kaninchenzucht“ entnommen werden.

Die „Kleinsilber“, wie man sie umgangssprachlich nennt, sind durch ihre gute Futteraufnahme und Frohwüchsigkeit eine der beliebtesten und verbreitetsten Rassen, die in Deutschland gezüchtet und gehalten werden.

### ... und noch etwas zum Schmunzeln aus der Chronik:

Festbericht des ersten Stiftungsfestes des Vereins für Geflügel und Kaninchenzucht im Sächsischen Hof Scheibenberg vom 2. Februar 1890.

Der Verein hielt heute sein erstes Stiftungsfest verbunden mit Lokal-ausstellung hier selbst ab. Die Ausstellung begann 2 Uhr und endete um 7 Uhr. Dieselbe war der Mitglieder angemessen, ziemlich reich besetzt mit Geflügel und Kaninchen. Um 8.00 Uhr begann das Festessen, wozu auch die Damen mit eingeladen waren. Nach diesem erfreute der Herr Vorsteher alle Anwesenden mit einem von ihm selbst gedichteten Tafelred, welches an Humor und Witz nichts zu wünschen übrigließ. Als dann erfolgten noch mehr humoristische Vorträge vom Herrn Vorsteher und Herrn Edwin Kaufmann, welchen unser Gastwirt Karl Jäger freundlichst mit der Violine begleitete. Nach längerem gemüthlichem Beisammensein trennten sich sämtliche Festteilnehmer und gingen befriedigt voneinander. Es wurde noch beschlossen, daß die Generalversammlung eine Woche später abgehalten werden soll.

## Beschlüsse des Stadtrates

In der nichtöffentlichen Stadtratssitzung am 1. November 1993 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

### ▲ Beschluß Nr. 11.17.1.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB, nach dem Denkmalschutzgesetz sowie nach den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen des DSchG bezüglich der Flurstücke Nr. 656/1, 5240 m<sup>2</sup> und Nr. 653/1, 2700 m<sup>2</sup> der Gemarkung Scheibenberg zu verzichten.

### ▲ Beschluß Nr. 11.17.2.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB, nach dem Denkmalschutzgesetz sowie nach den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen des DSchG bezüglich einer Eigentumswohnung im Wohnungsbaugelände „Am Regenbogen“ in Scheibenberg zu verzichten.

### ▲ Beschluß Nr. 11.19.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die öffentliche Ausschreibung eines noch zu vermessenden Grundstücksteiles des Flurstückes Nummer 643/5 der Gemarkung Scheibenberg in einer Größe von ca. 1050 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Bebauung. Kaufpreisangebote sind durch Interessenten schriftlich zu unterbreiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Angebote zu sammeln und dem Stadtrat vorzulegen. (Beschlüßvorlage Nr. 118/93)

### ▲ Beschluß Nr. 11.20.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt eine Kreditaufnahme entsprechend der Nachtragshaushaltssatzung 1993 in Höhe von 900.000,- DM bei der Bayerischen Vereinsbank, Filiale Annaberg.

Der Kreditvertrag ist entsprechend den durch die Stadtverwaltung ausgehandelten Konditionen:

Laufzeit: 5 Jahre (endfällig)  
Zins: 5,60 % bei fünf Jahren Zinsfestschreibung  
Auszahlung: 100 %  
Zahlungsweise vierteljährlich;  
es entstehen keine weiteren Nebenkosten;

abzuschließen. (Beschlüßvorlage Nr. 119/93)

### ▲ Beschluß Nr. 11.21.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt entsprechend den Empfehlungen der Verwaltung folgende Umschuldung:

310.000,- DM Restdarlehen aus Ursprungsdarlehen von 1.000.000,- DM

Kreditgeber: Deutsche Ausgleichsbank Bonn  
Laufzeit (ursprünglich): 20 Jahre  
Zins: 6,5 %

Umschuldung  
auf: Bayerische Vereinsbank, Filiale Annaberg  
Laufzeit: 5 Jahre (endfällig)

Zins: 5,60 % bei fünf Jahren Zinsfestschreibung  
Auszahlung: 100 %  
Zahlungsweise vierteljährlich;  
es entstehen keine weiteren Nebenkosten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige einzuleiten und abzuwickeln. (Beschlussvorlage Nr. 120/93)

**SÄCHSISCHE AUFBAUBANK**  
Zweiganstalt der Landeszentralbank Baden-Württemberg

## DIE NEUEN WOHNUNGSBAUFÖRDER-PROGRAMME FÜR 1994 SIND DA

- Eigentumsprogramm
- Privatisierungsprogramm
- Mietwohnungsprogramm

Die Programme sollen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben im Bereich des Erwerbs von Wohnungen aus dem kommunalen, genossenschaftlichen bzw. Werkwohnungsbestand, der Schaffung von Wohneigentum durch Neubau, Aus- und Umbau leerstehender Wohnungen sowie zur Wiedergewinnung, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Mietwohnungen dienen.

Interessenten wollen sich zur tiefergehenden Beratung bitte umgehend während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, melden.

Tuchscheerer  
Hauptamtsleiterin

## Ein ehemaliger Scheibenberger:

**Werter Herr Bürgermeister, liebe Scheibenberger!**

Vor vielen Jahren, es war die Zeit, als Deutschland vom Nationalsozialismus durchsetzt war, wurde mein Vater aufgrund seines Berufes ins Ausland geschickt. Meine Mutter und ich gingen mit. So waren wir in den USA, in Südamerika, in Australien und lernten viele Menschen und Landschaften kennen. Wir haben auch die Weiten Sibiriens eine kleine Zeit erleben dürfen.

Aber unsere Sehnsucht nach Deutschland war unermeßlich. Besonders lag uns das liebe Erzgebirge am Herzen. Mein Scheibenberg war für mich unvergänglich, diese schöne kleine Stadt mit ihrem lieben Berg und ihren freundlichen Menschen. Erstmals kam ich wieder in meine kleine Stadt, als der furchtbare Krieg vorbei war. Das war in den Jahren, wo man begann, nach sowjetischem Muster ein besonderes Deutschland aufzubauen. Viele Jahre lagen dazwischen, als ich Ende der siebziger Jahre nochmals meinen alten Schulfreund besuchte. Scheibenberg hatte sich nicht verändert. Grau und düster mein liebes Bergstädtchen, die Menschen anspruchslos, an ein Leben gewöhnt, was nicht das Äquivalent ihrer Leistung gewesen ist. Nach der geschichtlichen so bedeutsamen Wende in Deutschland besuchte ich mein Scheibenberg wiederum. Als stiller Gast habe ich mit meinem Klassenkameraden die Grundsteinlegung zu unserem neuen Turm erleben dürfen.

Im herrlich eingerichteten Berggasthaus erlebte ich in Gedanken meine Jugend noch einmal und durfte mich über das Neue sehr freuen. Obwohl ich nicht mehr der Jüngste bin, habe ich alle Wege auf und um den Berg beschritten. Ich sah die umliegenden Ortschaften, die mir sicherlich aus ihrer Vergangenheit viel zu erzählen gehabt hätten.

Auch der Schule machte ich einen Besuch. Einen Vergleich zwischen der Schule meiner Zeit und der heutigen will ich nicht anführen. Obwohl, wir haben in den zwanziger und dreißiger Jahren auch viel lernen können. Diese Schule von heute, ihre Einrichtungen und ihr Aussehen, der Scheibenberger Markt, das renovierte Rathaus und die im Bau befindlichen Häuser: Alles ist einfach schön. Selbst auf dem Friedhof ist die historische Gruft neu entstanden, die ich vom Baulichen her in schlimmer Erinnerung habe. Hart ist aber auch Euer Kampf in den neuen Bundesländern, wo keine „Ossis“ wohnen, sondern Deutsche.

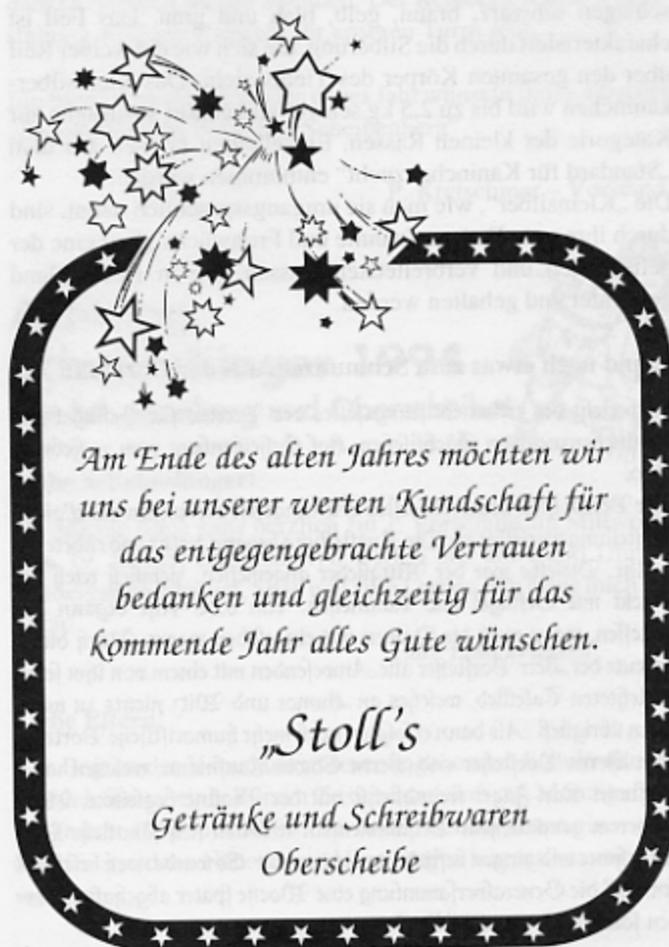
Ein mancher Bürger aus den alten Bundesländern sollte sich einmal über das Leben dieser Menschen seine Gedanken machen. Leider hatte ich keine Gelegenheit, Ihnen, Herr Bürgermeister, meine Aufwartung zu machen. Als alter Scheibenberger, der bald seinen 72. Geburtstag im Berggasthaus feiern darf, möchte ich Ihnen meine herzliche Gratulation zu diesen Erfolgen entgegenbringen. Wenn ich im kommenden Jahr in Scheibenberg zu wählen hätte, dann ...<sup>1</sup>

Vielleicht kann ich diesen Brief in Ihrem Amtsblatt lesen, das ich regelmäßig weit weg von Scheibenberg erhalte.

Vorläufig das, Herr Bürgermeister. Ich danke Ihnen, daß Sie sich meiner Heimat so sehr angenommen haben. Sie sind sicherlich auch ein Scheibenberger.

<sup>1</sup> Von der Redaktion leicht geändert

Ihr Gast!



*Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns bei unseren Kunden, Freunden und Bekannten. Gleichzeitig wünschen wir allen für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg im Beruf und persönliches Wohlergehen*



**Dachdeckermeister**  
*Martin Josiger mit Familie und Mitarbeitern*

### *Unser Witzbild:*



### *Aus dem Leben gegriffen:*

#### **Probe(ein)sitzen**

Die Möglichkeit einer Probeübernachtung im neuen Gefängnis von Bradenton (USA) haben 100 unbescholtene Bürger des Kreises Manatee erhalten. Der zuständige Sheriff bezweckte damit, der Öffentlichkeit einen Eindruck von dem für 7 Mill. Dollar erbauten Gebäude zu vermitteln. Für das Probeinsitzen mußte jede Person 5 Dollar bezahlen, der Frühstückspreis war inbegriffen. Nach Ankündigung der Aktion konnte sich das Sheriffsamt vor Bewerbern kaum retten.

## Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/1993 Dresden, 30. April 1993 2B 12109 B

### **Gemeindeordnung**

für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO)

Vom 21. April 1993

**Fortsetzung von Amtsblatt November 1993:**

#### **§ 85**

##### **Rücklagen**

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit das durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

#### **§ 86**

##### **Gemeindekasse**

- (1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde. Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sollen Sonderkassen gebildet werden; sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen läßt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die anordnungsbefugten Bediensteten der Gemeinde, Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig zum Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen oder einem anordnungsbefugten Bediensteten, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. In Gemeinden mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen.

#### **§ 87**

##### **Übertragung von Kassengeschäften, Automation**

- (1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluß hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens dürfen nur Programme verwendet werden, die von der überörtlichen Prüfungseinrichtung geprüft worden sind. Bei Gemeinden mit

einer örtlichen Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt kann der Bürgermeister dieses mit einer örtlichen Prüfung vor der Prüfung nach Satz 1 beauftragen. Im übrigen wirkt das Rechnungsprüfungsamt an der Prüfung durch die überörtliche Prüfungseinrichtung mit. Die überörtliche Prüfungseinrichtung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Prüfung auch durch das Rechnungsprüfungsamt vornehmen lassen. Der überörtlichen Prüfungseinrichtung ist Gelegenheit zu geben, die Programme und die Programmänderungen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Prüfung. Der überörtlichen Prüfungseinrichtung und dem beteiligten Rechnungsprüfungsamt ist zu ermöglichen, die Programmanwendung an Ort und Stelle zu prüfen.

#### § 88

##### Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist durch einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung, in den Fällen des § 104 nach Durchführung der örtlichen Prüfung, spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltjahr folgenden Jahres fest.

(4) Der Beschluß über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### ZWEITER ABSCHNITT VERMÖGEN DER GEMEINDE

#### § 89

##### Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Das Vermögen der Gemeinde soll unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ungeschmälert erhalten bleiben.

(2) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine hinreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

#### § 90

##### Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Zur Förderung der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten kann die Gemeinde bei der Veräußerung von Eigentumswohnungen und Grundstücken angemessene Nachlässe gewähren.

(2) Für die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen

Rechtsgeschäfte, in denen sich die Gemeinde verpflichtet, 1. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zu veräußern, 2. andere Vermögensgegenstände unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert zu veräußern, sofern sie nicht geringwertig sind, 3. Vermögensgegenstände mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert zu veräußern.

#### § 91

##### Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Vermögen der Eigenbetriebe und der öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden;

2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

#### § 92

##### Treuhandvermögen

(1) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie für Vermögen, die die Gemeinde nach besonderen Rechtsvorschriften treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.

(2) Geringfügiges Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.

(3) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen bleiben Bestimmungen des Stifters, für andere Treuhandvermögen besondere gesetzliche Vorschriften unberührt.

#### § 93

##### Freistellung von der Finanzplanung

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 80 freistellen, soweit die Finanzplanung weder für die Haushalt- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird.

#### § 94

##### Örtliche Stiftungen

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtliche Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit durch Gesetz oder Stiftung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat.

(3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

DRITTER ABSCHNITT  
UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN  
DER GEMEINDE

§ 95

**Unternehmen der Gemeinde**

Unternehmen der Gemeinde können geführt werden:

1. nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Hauswirtschaft,
2. als Eigenbetriebe,
3. in einer Rechtsform des privaten Rechts.

§ 96

**Unternehmen in Privatrechtsform**

(1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und
3. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

(2) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegt.

(3) Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über die Genehmigung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die Genehmigungsfrist kann durch die nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde verlängert werden.

§ 97

**Wirtschaftliche Unternehmen**

(1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen ungeachtet der Rechtsform errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, sofern

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Im Bereich der Wohnungswirtschaft sind diese Voraussetzungen in der Regel nur erfüllt, wenn der von der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar gehaltene Wohnungsbestand 20 vom Hundert des gesamten Wohnungsbestandes in der Gemeinde nicht überschreitet und ein Unternehmen nicht mehr als 15 000 Wohnungen verwaltet.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten besondere Vorschriften.

§ 98

**Vertretung der Gemeinde in Unternehmen**

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister kann einen Bediensteten der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Kann die Gemeinde weitere Vertreter entsenden, so werden diese vom Gemeinderat gewählt. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 entsprechend. Der Gemeinderat kann den Vertretern der Gemeinde Weisung erteilen.

(2) Hat die Gemeinde das Recht, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts zu bestimmen, so werden diese vom Gemeinderat gewählt. Ist mehr als ein Mitglied zu bestimmen, gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.

(3) Wird ein Vertreter der Gemeinde wegen seiner Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat; auch in diesem Fall ist der Schaden zu ersetzen, wenn er nach Weisung der Gemeinde gehandelt hat.

§ 99

**Planung, Jahresabschluß und Prüfung**

(1) Gehört ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ausschließlich oder mehrheitlich der Gemeinde, hat sie dafür zu sorgen, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben wird, daß

1. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,
2. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
3. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ein Jahresabschluß und ein Lagebericht aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder des § 110 geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
4. der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.
5. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgemacht wird,
6. der Jahresabschluß und der Lagebericht nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt werden.

§ 100

**Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen**

Die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts ist nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

## § 101

### Energieverträge

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindegut einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner gestattet, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlußfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

## § 102

### Vorlagepflicht

Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach §§ 97 Abs. 1, 100 und 101 sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung vorzulegen.

## VIERTER ABSCHNITT PRÜFUNGSWESEN

## § 103

### Örtliche Prüfungseinrichtungen

(1) Kreisfreie Städte und große Kreisstädte haben ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im übrigen dem Bürgermeister unmittelbar.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde sein. Er muß die für sein Amt erforderliche Fortbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.

(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Bediensteten nur durch Beschluß des Gemeinderats und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefaßt werden und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie zum Kassenverwalter, zu dessen Stellvertreter und zu anderen Bediensteten der Gemeindekasse nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. Sie dürfen andere Aufgaben in der Gemeindeverwaltung wahrnehmen, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

## § 104

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlaßt die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern ist.

## § 105

### Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse

Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluß nach dem Eigenbetriebsgesetz hat das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der Unterlagen der Gemeinde und der Betriebe zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung ist das Ergebnis einer Jahresabschlußprüfung (§ 110) zu berücksichtigen.

## § 106

### Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Außer der Prüfung der Jahresrechnung (§ 104) und der Jahresabschlüsse (§ 105) obliegen dem Rechnungsprüfungsamt

1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
2. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen,
3. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen,
4. die Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 und
5. die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(2) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Vergaben,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde,
4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen,
5. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde im Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und

6. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Gehören der Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, soll sie darauf hinwirken, daß für die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 5 die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

#### § 107

##### Rechnungsprüfer

Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. § 103 Abs. 2, 4 und 5 und §§ 104 bis 106 gelten entsprechend.

#### § 108

##### Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde, bei Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohner bis zur Errichtung einer überörtlichen Prüfungsbehörde durch ein besonderes Gesetz der Sächsische Rechnungshof.

(2) Die Zuständigkeit der Prüfungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 wechseln nur, wenn die Einwohnergrenze in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils überschritten oder unterschritten wird. Die Änderung tritt mit dem Beginn des dritten Jahres ein. Ist mit der Prüfung bereits begonnen worden, bleibt die Zuständigkeit bis zu deren Abschluß nach § 109 Abs. 5 unverändert.

#### § 109

##### Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob  
1. bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und

2. die staatlichen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung (§§ 104 und 105) und der Jahresabschlussprüfung (§ 110) zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag der Gemeinde soll die Prüfungsbehörde diese in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung beraten.

(3) Die überörtliche Prüfung soll innerhalb von vier Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

(4) Die Prüfungsbehörde teilt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung in Form eines Prüfungsberichts der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde mit. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist der Gemeinderat zu unterrichten; jedem Mitglied des Gemeinderats ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

(5) Die Gemeinde hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts über wesentliche Beanstandungen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und, wenn die überörtliche Prüfungseinrichtung zuständig ist, gegenüber dieser innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen; dabei ist mitzuteilen, ob den

Feststellungen Rechnung getragen worden ist. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde den Abschluß der Prüfung. Soweit wesentliche Beanstandungen nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung entsprechend ein; ist eine Erledigung noch möglich, veranlaßt sie gleichzeitig die Gemeinde, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

#### § 110

##### Jahresabschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht nach dem Eigenbetriebsgesetz sind zu prüfen, bevor der Gemeinderat den Jahresabschluss feststellt. Zuständig für die Jahresabschlussprüfung ist die überörtliche Prüfungseinrichtung, die die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen durch einen als Wirtschaftsprüfer befähigten Prüfer (Abschlußprüfer) vornehmen läßt; die Gemeinde kann den Abschlußprüfer bestimmen; Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde dürfen nicht Abschlußprüfer sein; im übrigen findet § 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht falsche Vorstellungen von der Lage des Unternehmens erwecken. Nach Maßgabe des Prüfungsauftrages, der insoweit des Einvernehmens der Gemeinde bedarf, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung ferner auf die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung. Im Prüfungsbericht sind auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes darzustellen.

(3) Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis einer örtlichen Prüfung (§ 105) zu berücksichtigen.

### FÜNFTER TEIL AUFSICHT

#### § 111

##### Wesen und Inhalt der Aufsicht

(1) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung von Weisungsaufgaben, auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Aufsicht ist so auszuüben, daß die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert sowie die Entschlußkraft und Verantwortungsbereitschaft gefördert werden.

#### § 112

##### Rechtsaufsichtsbehörde, für Kreisfreie Städte und Große Kreisstädte das Regierungspräsidium.

Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist für alle Gemeinden das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Leistet die Rechtsaufsichtsbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann an ihrer Stelle die nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

#### § 113

##### Informationsrecht

Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können sich die in § 112 Abs. 1 genannten Rechtsaufsichtsbehörden über einzelne Angelegenheiten der Gemeinden in geeigneter Weise informieren.

#### § 114

##### Beanstandungsrecht

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, daß sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden. Sie kann ferner verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Beschluß oder eine Anordnung der Gemeinde das Gesetz verletzt, eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 aber noch nicht getroffen werden kann, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen, insbesondere verlangen, daß der Vollzug vorläufig unterbleibt. Maßnahmen nach Satz 1 treten spätestens nach einem Monat außer Kraft.

#### § 115

##### Anordnungsrecht

Erfüllt die Gemeinde die ihr obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, daß die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

#### § 116

##### Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den §§ 113 bis 115 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.

#### § 117

##### Bestellung eines Beauftragten

Entspricht die Verwaltung der Gemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung und reichen die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu sichern, kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt.

#### § 118

##### Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters

(1) Wird der Bürgermeister den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Mißstände in der Verwaltung der Gemeinde ein, daß eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, kann die Amtszeit des Bürgermeisters für beendet erklärt werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die disziplinarrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung. Die dem Bürgermeister erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Gemeinde.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit wird der Bürgermeister besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn er im Amt verblieben wäre, jedoch erhält er keine Aufwandsentschädigung. Auf die Dienstbezüge wird angerechnet, was er durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterläßt.

#### § 119

##### Vorlage- und Genehmigungspflicht

(1) Ein Beschluß der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt oder den Beschluß nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

(2) Ein Beschluß der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, darf erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist.

#### § 120

##### Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte

(1) Rechtsgeschäfte sind bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam; wird die Genehmigung unanfechtbar versagt, sind sie nichtig.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 82 Abs. 6 Satz 1 oder des § 83 Abs. 1 Satz 1 verstoßen, sind nichtig.

#### § 121

##### Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Gemeinde

(1) Ansprüche der Gemeinde gegen Gemeinderäte oder gegen den Bürgermeister werden von der Rechtsaufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.

(2) Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach einem feststehenden Tarif oder einem ortsüblichen Entgelt abgeschlossen werden oder die für die Gemeinde nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

#### § 122

##### Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt.

(2) Die Zulassung hat zu erfolgen, soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die für die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Gemeinde unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Der Abdruck dieses Gesetzblattes wird in den folgenden Ausgaben fortgesetzt.



# NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE

## Kurzinformationen

### ▲ Sprechzeiten im Gemeindeamt Oberscheibe

Gemäß der Vereinbarung über die Gemeindeeingliederung und der gemeinsamen Hauptsatzung finden im Gemeindeamt an folgenden Wochentagen Sprechstunden statt:

dienstags von 16.30 bis 19.00 Uhr, Ortsvorsteher und Stadträte des Ortsteiles Oberscheibe (beginnend ab 4. Januar 1994)

donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, Bürgermeister Herr Andersky (beginnend ab 6. Januar 1994)

## Beschlüsse

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Oberscheibe wurden am 24. November 1993 folgende Beschlüsse gefaßt:

### ▲ Beschluß Nr. 2/11/93

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe beschließen nach vorliegendem Entwurf auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und § 63 des Sächsischen Wassergesetzes die Vorschaltsetzung zur Ortsentwässerungssatzung der Gemeinde Oberscheibe (jetzt Ortsteil Oberscheibe).

### ▲ Beschluß Nr. 3/11/93

1. Die Gemeindevertreter von Oberscheibe billigen die Entscheidung zur Auflösung des Fremdenverkehrsverbandes „Am Scheibenberg“ per 31.12.1993.
2. Es ist zur weiteren Förderung des Fremdenverkehrs in unserer Region um den Scheibenberg umgehend ein Fremdenverkehrsverein e. V. zu gründen.

### ▲ Beschluß Nr. 4/11/93

1. Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe geben ihre Zustimmung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe für das Haushaltsjahr 1994.
2. Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg wird bevollmächtigt, die gemeinsame Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für 1994 zu beschließen.

### ▲ Beschluß Nr. 5/11/93

Die Gemeindevertreter bestätigen den Antrag der Familie Jürgen Seltmann vom 26.10.1993 zum Fällen der drei Birken an der Dorfstraße (Springerweg). Es wird eine Ersatzpflanzung von zwei Stück je gefällttem Baum gefordert.

### ▲ Beschluß Nr. 6/11/93

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe bestätigen die vorliegende Vereinbarung für den Winterdienst zwischen dem Stra-

ßenbauamt Zwickau und der Gemeinde Oberscheibe vom August 1993.

### ▲ Beschluß Nr. 7/11/93

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe beschließen, daß die weitere Nutzung des Gebäudes der ehemaligen Konsum-Verkaufsstelle der unmittelbaren Versorgung, Nutzung bzw. zu Dienstleistungszwecken unserer Oberscheibener Einwohner vorbehalten bleibt.

*Auf diesem Weg möchten wir uns bei unseren Kunden, Freunden und Bekannten für die gute Zusammenarbeit und das von ihnen entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken und wünschen allen ein erfolgreiches, gesundes 1994!*

Jürgen Lisse

Autohof  
Scheibenberg



*Am Ende des alten Jahres möchten wir uns bei unserer werten Kundschaft für Ihre Treue recht herzlich bedanken und wünschen allen ein friedliches, glückliches und vor allem ein gesundes neues Jahr.*

Petra Heinz

Garten – Heim – Hobby  
Scheibenberg

Mit diesem Neujahrsgruß verbinden wir unseren Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und wünschen unserer werten Kundschaft, Freunden und Bekannten für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.



## Firma Roland Schmidt

Festbrennstoffe, Schmierstoffe, Fuhrleistungen, Heizöl, Diesel

Parksiedlung 13, 09481 Scheibenberg, Tel. (03 73 49) 4 26 oder 81 53

## Sauerkrautfest



im Berggasthaus Scheibenberg  
am 7. und 8. Januar 1994,  
Beginn um 17.00 Uhr

BERG  
HOTEL  
Scheibenberg

Erzgebirgsbier

## Fiedler

PRIVATBRAUEREI SEIT 1813



*Wir wünschen  
unseren Kunden, Freunden  
und Bekannten ein gutes  
neues Jahr.*

*Privatbrauerei Fiedler  
Oberscheibe*

*Wir wünschen unseren Kunden sowie  
unseren Geschäftspartnern Gesund-  
heit und Erfolg im neuen Jahr und  
bedanken uns gleichzeitig für das  
bisher entgegengebrachte Vertrauen.*

Ihre Malerfachbetriebe

## Kowalski

*Ihr Malermeister*

und

## Lanzenberger

**Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)  
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker -  
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahl, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37  
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH